

Verkehrs-Pauschal-Rechtsschutz **Basis**

(§ 21.1 ALLRECHT-ARB Basis)

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

- Sie als Versicherungsnehmer,
- Ihren ehelichen, eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner (nicht im Single-Rechtsschutz),
- die minderjährigen und die volljährigen Kinder. Letztere, sofern sie nicht verheiratet sind und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherungsschutz besteht:

- im Straßenverkehrsbereich,
- als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, berechtigter Fahrer und Insasse aller auf den versicherten Personenkreis zugelassenen oder mit Versicherungskennzeichen versehenen Land-Motorfahrzeugen wie z. B. Autos, Motorräder, Elektroroller und Anhänger,
- als Mieter oder Leasingnehmer von Land-Motorfahrzeugen sowie Anhängern,
- als Fahrer bei Ausübung einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit im privaten Bereich,
- als berechtigter Fahrer und Insasse von fremden, nicht zur Familie gehörenden Kraftfahrzeugen,
- als Fußgänger, Radfahrer sowie als Fahrgast in öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln,
- auch für alle fremden Personen als berechtigte Fahrer und Insassen der familieneigenen Kraftfahrzeuge.

Versicherte Leistungsbausteine mit Leistungsbeispielen:

(Weitere Erläuterungen siehe unter „Allgemeine Informationen“)

1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden mit Ihrem PKW in einen Unfall verwickelt. Unfallhergang und Schuldfrage sind strittig. Sie müs-

sen Ihre Schadenersatzansprüche vor Gericht geltend machen.

4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) ALLRECHT-ARB Basis)

Kurz nach einer Inspektion Ihres PKW frisst sich der Motor wegen Ölmangels fest. Er muss repariert werden. Aufgrund der erforderlich gewordenen Reparatur verklagen Sie die Inspektions-Werkstatt auf Ersatz Ihres Schadens.

5 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) ALLRECHT-ARB Basis)

Nachdem Sie Ihr Kfz veräußert haben und der Käufer dieses ordnungsgemäß verschrottet hat, werden Sie auf die Zahlung weiterer Kfz-Steuer verklagt. Sie müssen sich vor dem Finanzgericht gegen die Klage zur Wehr setzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerpruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Finanzgerichten vorangehen.

6 Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie haben auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall. Die Berufsgenossenschaft unterstellt Ihnen, dass Sie nicht den direkten Weg zur Arbeitsstätte gewählt, sondern einen Umweg genommen haben. Sie erkennt den Wegeunfall nicht an und verweigert Ihnen die beantragten Leistungen. Sie müssen Ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Versicherungsschutz besteht schon **außergerichtlich** für die Widerpruchsverfahren, die den versicherten Verfahren vor deutschen Sozialgerichten vorangehen.

7 Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa) ALLRECHT-ARB Basis)

Ihr Führerschein soll Ihnen entzogen (oder erheblich eingeschränkt) werden.

Mit Unterstützung eines Anwalts müssen Sie sich im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und anschließend vor dem Verwaltungsgericht gegen den Entzug (bzw. die Einschränkung) zur Wehr setzen.

8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h) ALLRECHT-ARB Basis)

Gegen Sie wird wegen angeblich pflichtwidrigen Verhaltens ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie müssen sich mit Unterstützung eines Anwalts gegen die Vorwürfe ihres Dienstherrn zur Wehr setzen.

9 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sollen mit Ihrem Fahrzeug einen Verkehrsunfall verschuldet haben, bei dem zwei Fußgänger schwer verletzt wurden. Es erfolgt Anklage gegen Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung.

10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie werden der Geschwindigkeitsübertretung bezichtigt. Sie wollen sich gegen den Bescheid wehren.

13 Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten im Verkehrsbereich (§ 2 m) ALLRECHT-ARB Basis)

Sie sind Fahrgast im öffentlichen Nahverkehr und werden Zeuge, wie einige Jugendliche andere Fahrgäste belästigen. Kurz entschlossen schreiten Sie ein, um die Situation zu beruhigen. Nach einer kurzen Diskussion kommt es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung. Sie erleiden nicht unerhebliche Verletzungen. Um eine Verurteilung und Bestrafung der Täter zu forcieren, schließen Sie sich dem Prozess als Nebenkläger an.

Versicherte Leistungen:

Rechtsschutz für Mediationsverfahren (§ 5 Abs. 1c) ALLRECHT-ARB Basis)

Die Mediation ist eine freiwillige, außergerichtliche Form der Streitbeilegung, die von einem neutralen Dritten, dem Mediator, durchgeführt wird. Dieser versucht zusammen mit beiden Parteien eine Problemlösung zu erarbeiten. Das Ergebnis der Mediation wird in einer sogenannten Mediationsvereinbarung festgehalten. Die Kosten für einen von uns vorgeschlagenen Mediator übernehmen wir bis zu einem Betrag von 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. Die Möglichkeit zur Mediation besteht für alle versicherten Streitigkeiten!

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vorgesehen. Außerdem bleibt Ihnen Ihr Rechtsschutz auch nach erfolgloser Mediation in vollem Umfang erhalten. Sie können also anschließend Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen des versicherten Leistungsumfangs weiter verfolgen.

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben Rechtsschutz nach den §21.1 ALLRECHT-ARB Basis vereinbart.
- Sie sind arbeitslos gemeldet.
- Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
- Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.

Im Übrigen gelten für die Inanspruchnahme der Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause) die Voraussetzungen gemäß § 9.2 ALLRECHT-ARB.

Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn Sie innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden sind. Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für mitversicherte Personen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz ist:

- jede – insbesondere auch vertragliche – Streitigkeit im Zusammenhang mit einer selbstständigen Tätigkeit.

ALLRECHT Service-Leistungen

JuraFon Beratungs-Rechtsschutz

Wir bieten Ihnen eine kompetente telefonische Rechtsauskunft, wenn Sie oder mitversicherte Personen rasch eine unklare Rechtslage klären müssen. Dies gilt auch für Rechtsbereiche, die in Ihrem persönlichen Versicherungsschutz nicht enthalten sind. Die Serviceleistung JuraFon können sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen sooft wie nötig in Anspruch nehmen. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben.

Musterverträge

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG bieten wir Ihnen einen Zugang zu dem Service „Musterverträge“. Im Kundencenter unserer Internetseite www.allrecht.de finden Sie die entsprechenden Links für die Registrierung.

Online-Rechtsberatung

Für die Unterstützung bei der Formulierung rechtlich relevanter Sachverhalte in Schriftsätzen stehen kompetente und unabhängige Rechtsanwälte über unseren Kooperationspartner Deutsche Anwaltshotline AG für Sie bereit. Auf Wunsch erhalten Sie eine schriftliche Beratung zu Ihren Rechtsfragen.

Dieser Service ist in versicherten Fällen nach Erteilung der Deckungszusage durch uns für Sie kostenfrei. Eine Selbstbeteiligung wird nicht erhoben. In nicht versicherten Fällen erhalten Sie ein Angebot. Sie können den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Kundencenter, Online-Rechtsberatung.

VertragsCheck

Für die Überprüfung der AGB des Verkäufers bei einem Abschluss eines privaten Verbrauchervertrages (zum Beispiel beim Kauf eines Fernsehers) durch einen Rechtsanwalt. Wir bieten diesen Service auch ohne Versicherungsfall. Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (z.B. Verkehrs-Rechtsschutz beim Kauf eines Fahrzeugs).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.allrecht.de im Bereich Serviceleistungen „VertragsCheck“.